

§ 2.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Strafe trifft den Führer des Fuhrwerks, sie kann aber auch gegen dessen Eigentümer ausgesprochen werden.

§ 4.

Bei vorliegendem Verdacht der Überlastung eines Fuhrwerks hat sich der Führer des Fuhrwerks der vom zuständigen Gemeindebeamten angeordneten Ermittlung des Gewichts der Ladung bei Weidung der in § 2 angedrohten Strafen zu unterwerfen. Die mit dieser Ermittlung des Ladegewichts verbundenen Kosten und Auslagen fallen dem Führer bzw. dem Eigentümer des Fuhrwerks zur Last, wenn sich ergibt, daß die Ladung das zulässige Gewicht wirklich überschreitet.

§ 5.

Als Belastung eines Fuhrwerks mit nicht mehr als 50 Zentnern wird angesehen, wenn es beladen ist mit

- I. weichem Holz in Ruchhölzern und Brettern:
  - a) in grünem Zustande bis zu 3 $\frac{1}{2}$  cbm,
  - b) in trockenem Zustande bis zu 4 $\frac{1}{2}$  cbm,
- II. weichem Brennholz bis zu 4 Raummetern,
- III. hartem Holz in Ruchhölzern und Brettern:
  - a) in grünem Zustande bis zu 2 $\frac{3}{4}$  cbm,
  - b) in trockenem Zustande bis zu 3 $\frac{3}{4}$  cbm,
- IV. mit hartem Brennholz bis zu 4 Raummetern.

§ 6.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden bezirks- und ortspolizeilichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 7.

Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 1 und 5 können auf Antrag der Ortspolizeibehörden für einzelne Ortsverbindungswege wegen besonders ungünstiger Verhältnisse des Weges oder des Verkehrs darauf vom zuständigen Landratsamte zugelassen werden. Derartige Abweichungen bedürfen jedoch unserer Ge-